

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 25.11.2008

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Karl Rogl
Hauptstr. 30
84088 Neufahrn

AZ: 43- 1711/1
Umweltschutz
Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106
Fax 09421/973 230
Zimmer: 229
Email: denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Karl Rogl, Hauptstrasse 30, 84088 Neufahrn, auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung eines zweiten Stallgebäudes und für den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 2989 Mastschweineplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 1254 der Gemarkung Oberlindhart, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg**

Anlagen

Antragsunterlagen (werden gesondert zurückgesandt, nur ein gestempeltes Exemplar)

Kostenrechnung
Überweisungsträger

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Herr Karl Rogl, Hauptstr. 30, 84088 Neufahrn erhält nach Maßgabe der unter Nr. III genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines zweiten Stallgebäudes und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 2989 Mastschweineplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 1254, der Gemarkung Oberlindhart, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 25.11.2008 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

*Immissionsschutzrechtlicher Antrag
Immissionsschutzgutachten der hook farny ingenieure vom 01.07.2008, Nr. NIB-1646/E_1646-0_1.doc
Amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes, S. 1-18
Lageplan, M 1:1000
Lageplan, M 1:5000
Eingabeplan zum Neubau eines Schweinemaststalles, M 1:100
Freiflächengestaltungsplan, M 1:200
Standort und Umgebung der Anlage, S. 1-6
Anlagen und Verfahrensbeschreibung, S. 1-7
Vorgaben zur Lufteinhaltung, S. 1-4
Lärm- und Erschütterungsschutz
Anlagensicherheit*

Abfälle, S. 1-3
Wärmenutzung
Wasser
Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 1-16

Die Errichtung und der Betrieb haben nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

1. Die Zahl der Mastschweineplätze für die Gesamtanlage ist antragsgemäß auf 2989 beschränkt.
2. Die Beurteilungspegel, der von dem gesamten landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich des zuordnungsbaaren Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen an dem nächstgelegenen von Lärm am stärksten betroffenen Immissionsort (Neuburg, Fl.Nr.1255/1) im Außenbereich die nachfolgend genannten reduzierten Immissionsrichtwerte von tags 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert für die Nacht- bzw. Tagzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) nachts bzw. 30 dB(A) tags überschreitet. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
3. Die Ventilatoren haben dem Stand der Lärmschutztechnik zu entsprechen und sind schwingungs isoliert zu installieren.
4. Fütterung und Sauberkeit
- 4.1 Die Ernährung der Tiere hat nährstoffangepasst über Mehrphasenfütterung zu erfolgen. Es ist im Stall- und Hofbereich größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit sicherzustellen. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage, der Kot- Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um die Ställe.
Trinkwasserverlust ist durch verlustarme Tränketchnik zu vermeiden.
- 4.2 Der Flüssigmist darf aus der Güllegrube nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem leichten Gefälle zu einem Abfluss entnommen werden. Verunreinigte Stellen auf dem Gülleladeplatz und dem An- und Abfahrweg sind sofort zu reinigen. Zur Vermeidung von Staubverwehungen vor allem während der Sommermonate sind diese bei Bedarf auch zu befeuchten.
5. Es sind funktionssichere mechanische Be- und Entlüftungsanlagen einzubauen. Die Zwangsentlüftungen sind als Gleich- oder Unterdrucklüftung zu betreiben.
- 5.1 Die energieeffizient auszuführenden Lüftungsanlagen sind so auszulegen, dass nach DIN 18910 "Wärmeschutz geschlossener Ställe" im Sommer eine Luftrate mit einer Temperaturdifferenz von $t \leq 2K$ für beide Ställe zwischen Stallluft und Außenluft erreicht wird. Es ist dabei jeweils von maximalem Stallbesatz auszugehen.
- 5.2 Die benötigte Zuluft ist jeweils über eigene ausreichend dimensionierte Zuluftöffnungen sowie über Verteilanlagen z.B. Porenteildecken und Porenkanäle in die einzelnen Stallabteile einzuleiten.

- 5.3 Die Abluft ist über Abluftkamine mit einer Höhe von **mindestens 1,5m über Stallfirst für Stall 1 und Stall 2** senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist unzulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.
- 5.4 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf im Sommer bei größter Luftrate 7m/s und im Winter 3m/s für Stall 1 nicht unterschreiten
Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf im Sommer bei größter Luftrate 10 m/s und im Winter 6 m/s für Stall 2 nicht unterschreiten.
- 5.5 Die Einhaltung der Mindestabluftgeschwindigkeiten im Winter ist durch Herstellerzertifikat dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Stallanlage 2 vorzulegen.
- 5.6 Im Jahresdurchschnitt darf dabei für Stall 2 eine Abluftgeschwindigkeit von 8m/s nicht unterschritten werden.
Durch eine Gruppenschaltung der Abluftventilatoren ist sicherzustellen, dass die vorhergehend genannten Abluftaustrittsgeschwindigkeiten nicht unterschritten werden.
6. Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen z.B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte zu vermeiden.
7. Der Verbindungskanäle zwischen dem neu geplanten Stall (Stall 2), dem bestehenden Stall (Stall 1) und der Güllegrube sind geruchsdicht auszuführen und jeweils mit einem Geruchsverschluss (Siphon) zu versehen. Der Einbau des Siphons ist durch die ausführende Firma schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Landratsamt spätestens bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
8. Zur Verringerung der Geruchsemissionen sind die in den Ställen anfallenden Güllemengen in möglichst, kurzen Zeitabständen der Güllegrube zuzuführen.
9. Das Einleiten der Gülle in die Güllegrube hat jeweils in Bodennähe zu erfolgen.
- 10.1 Die Zwischenlagerung der Gülle hat entsprechend dem derzeitigen Stand der Luftreinhalte-technik in einem geschlossenen Behältnis zu erfolgen.
- 10.2 Die bestehende Güllegrube ist daher spätestens bis zur Inbetriebnahme der Stallanlage 2 mittels einer mobilen Abdeckung (Schwimmfolie) oder einer festen Abdeckung (Zeltdach, Decke oder Gasfolie) nachzurüsten.
11. Silos sind grundsätzlich fugendicht auszuführen. Die, bei der Befüllung der Silos freiwerdende, staubhaltige Verdrängungsluft darf nur nach Reinigung über ausreichend dimensionierte Filtereinrichtungen ins Freie abgeführt werden. Die Emissionen dürfen dabei einen Massenkonzentrationswert von 20 mg/Nm³ Gesamtstaub nicht überschreiten. Die Einhaltung dieses Konzentrationswertes ist dem LRA Straubing- Bogen durch Herstellererklärung oder Zertifikat bis zur Abnahme der Silos nachzuweisen.
12. Abfallwirtschaft
Anfallende Kadaver sind entsprechend der Nebenbestimmungen/Veterinärwesen Nr. 5 und 6 zu lagern und ordnungsgemäß über die TBA zu entsorgen.
13. Hinweise:
 - Das Ausbringen des Flüssigmistes soll nur bei günstigen Witterungsbedingungen und bei Windverhältnissen, die die Immissionsbelastung angrenzender Wohnhäuser begrenzen, erfolgen. Flüssigmist, der auf einen Acker ausgebracht wird, soll zur Vermeidung von Belästigungen in der Nachbarschaft und zur Verringerung von

Ammoniakemissionen unverzüglich eingearbeitet werden. Von der Möglichkeit der Anwendung der Schleppschlauchtechnik soll Gebrauch gemacht werden.

- Ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung dürfen nicht mehr als 3t Flüssiggas vor Ort gelagert werden.
- Eine Verschmutzung der Fahrbahn ist entsprechend der Straßenverkehrsordnung nicht zugelassen. Der Betreiber hat für eine umgehende Beseitigung von Straßenverschmutzungen zu sorgen

Baurecht und Brandschutz

1. Baurecht

1. Folgende Abweichung wird erteilt:
Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen den Gebäuden oder Gebäudeteilen auf dem Baugrundstück.

2. Anzeigepflichten

- 2.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.3 Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit sind nach § 10 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen. Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen darf dabei erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen geprüft beim Landratsamt vorliegt und das Landratsamt die Bauarbeiten freigegeben hat.

Naturschutz

1. Die Bepflanzung ist gemäß dem vorgelegten Freiflächengestaltungsplan durchzuführen.
2. Die Bepflanzung ist in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Der Abschluss der Bepflanzung ist dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert mitzuteilen.

Arbeitsschutz

1. Beim Ablassen der Gülle aus den Güllekellern ist sicherzustellen, dass auftretende Schadgase (z.B. H₂O) durch geeignete Maßnahmen (Lüftung) zu keinen Gefährdungen für Mensch und Tier werden können.
2. Ebenfalls ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Hineinstürzen von Personen in Güllekanäle ausgeschlossen werden kann.
3. Bei notwendigen Arbeiten in den Güllekellern ist mit geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung ein gefahrloses Arbeiten zu ermöglichen. Eine ausreichende Anzahl von Personen ist für diese Arbeit bereitzustellen.

4. Es sind geeignete Hilfsmittel durch den Unternehmer bereitzustellen, die die Rettung von Verunglückten ermöglichen.
5. Der Unternehmer hat Beschäftigte (auch kurzfristige) umfassend zu unterweisen und die Dokumentation zu führen.
6. Ein Zurückströmen von Schadgasen ist durch Einbau eines Gasverschlusses zu verhindern (auf § 5 VSG 2.8 wird verwiesen).
7. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Arbeitswege ausreichend beleuchtet sind. Beim Ausfall der künstlichen Beleuchtung ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.
8. Türen und Tore sind so auszuführen, dass keine Gefährdungen durch Auf- und Zuschlagen und Umstürzen entstehen.
9. Fußböden sind trittsicher und rutschfest auszuführen. In Bereichen, in denen aufgrund der verwendeten Materialien mit rutschigen und verunreinigten Böden zu rechnen ist, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Veterinärwesen

1. Die Vorgaben der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung vom 22.08.2006 in der jeweils gültigen Fassung für Mastschweine im Sinne des § 2 Nr. 13 TierSchNutzTV sind einzuhalten. Diese ergeben sich aus den §§ 3, 4, 16, 17, 21, 23 und 24 der TierSchNutzTV.
2. Die Vorgaben der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (SchHaltHygV) vom 07.06.1999 i.d. jeweils gültigen Fassung § 3 i.V.m. Anlage 1, 2 und 3 sowie der §§ 6, 7 und 8 i.V.m Anlage 6 sind zu beachten.
3. Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum möglich sein (§ 3 Abs. 3 i.V.m. Anlage 3 Nr. 4 der SchHaltHygV). Die Roteintragung in den Plänen ist hierzu zu beachten.
- 4.1 Der Betrieb muss gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2a) der SchHaltHygV über eine Einfriedung der gestalt verfügen, dass der Betrieb nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.
- 4.2 Bis spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides sind Planunterlagen vorzulegen, die die geforderte Zaunanlage darstellen, die Ein- und Ausfahrten sind hier aufzuzeigen und festzulegen.
- 4.3 Spätestens bis zu Inbetriebnahme der Stallanlage 2 muss die Errichtung der Zaunanlage gem. Auflage Nr. 4.1 erfolgt sein.
5. Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Verendete Schweine müssen so gelagert werden, dass Tierkörper von Unbefugten nicht einsehbar sind.
6. Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge des Verarbeitungsbetriebes für Material der Kategorie 1 und 2 im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl.EG Nr. L 273 S.1) so aufzustellen, dass sie von diesem möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können.

7. Der Tierbesitzer hat bei Todesfällen die TBA unverzüglich zu benachrichtigen um lange Lagerzeiten zu vermeiden.
8. Gem. § 8 SchwHaltHygV sind bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, Kümmern oder fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5° C sowie Todesfällen ungeklärter Ursache unverzüglich durch einen Tierarzt die Todes-Ursachen feststellen zu lassen.
9. Gemäß Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 Abschnitt II Punkt 4 der SchwHaltHygV sind über die Eintragungen in das nach der Viehverkehrsordnung erforderliche Bestandsregister hinaus in eine sonstige Bestandsdokumentation unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle einzutragen. Die Abholung der verendeten Tiere aus dem Stall Neuburg hat zwingend unter Angabe der Betriebsnummer 092781480273 zu erfolgen, die Abholbelege sind zu sammeln und bei Kontrollen unaufgefordert der Überwachungsbehörde (Veterinärbehörde) vorzulegen.
10. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Bestand verwendeten Medikamente und durchgeführten Behandlungen entsprechend der vorgeschriebenen Bestandsdokumentation aufgezeichnet werden, u.a. sind Aufzeichnungen über das Datum der tierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnis, die eingeleiteten weiteren Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und die durchgeführte Maßnahmen im Bestand Neuburg vorrätig zu halten. Dies gilt ebenso für tierärztliche Abgabe- bzw. Anwendungsbelege.
11. Die Stallanlage 2 ist nach Fertigstellung durch das Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen abnehmen zu lassen. Die Einstellung der Mastschweine darf erst nach der Abnahme durch das Veterinäramt erfolgen.

Düngemittelrecht

1. Bei N- und P-reduzierter Fütterung und der derzeitigen Flächenausstattung von 220 ha ist die Betriebsfläche für die Nährstoffausbringung noch ausreichend.
2. Nach Inbetriebnahme aller geplanten Mastplätze ist bei gleicher Flächenausstattung eine Klärschlammasbringung nicht mehr möglich.

Wasserrecht

1. Das Bauvorhaben ist gemäß der vorgelegten Planung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen zu errichten. Die Hinweise sind zu beachten.
2. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.
3. Der Abstand zu bestehenden Hausbrunnen, die der privaten Trinkwasserversorgung dienen, muss mindestens 50 m betragen. Die Anlage ist grundwasserunterstromig des Hausbrunnens zu errichten.
4. Einrichtungen zur Befüllung und Entleerung des Güllebehälters sollen an der Oberseite angeordnet werden.
5. Fugen und Fertigteilstöße und Spannstellen (Abstandhalter) des Güllekellers sind dauerhaft abzudichten. Sie müssen baurechtlich zugelassen sein. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen.

6. Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Güllebehälter und den Güllekeller sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.
7. Rohrleitungen, Schieber und Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern mit einem Mindestabstand von 2 m versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist DIN 11832 Landwirtschaftliche Hoftechnik Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bis max. 1 bar, in der aktuellen Ausgabe, zu beachten. Schieber müssen leicht zugänglich sein. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen. Pumpen müssen leicht zugänglich aufgestellt werden.
8. **Prüfungen vor Inbetriebnahme einer Anlage**
Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. **Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.**
Güllekeller sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. Dabei soll die sachgemäße Ausführung der Leckageerkennungsmaßnahmen, soweit möglich, mit geprüft werden.
Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist nach DIN EN 805 Wasserversorgung – Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit DIN 4279 Teil 1 bis 10 Innendruckprüfung von Druckrohrleitungen für Wasser, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.
Vorgruben, Pumpstationen, Kanäle und Gerinne sind durch Wasserstandsprüfung zu prüfen.
Die Dichtheit von Fugen, Fertigteilstößen, Spannstellen und Rohrdurchführungen ist zu überprüfen, z.B. durch Wasserstandsprüfung.
9. **Wiederkehrende Prüfungen**
Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.
Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.
10. Hinweis
Die Niederschlagswasserbeseitigung hat gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung mit den dazu ergangenen technischen Regeln zu erfolgen. Sofern die darin genannten Grenzen überschritten werden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler zu Tage treten, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Denkmalschutzbehörde- oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen.

Zwangsgelder

1. Wird das Herstellerzertifikat gem. Auflage Immissionsschutz/Nr. 5.5 dem Landratsamt Straubing-Bogen nicht spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Stallanlage vorgelegt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,-- € fällig.
2. Ist die Nachrüstung der bestehenden Güllegrube gem. Auflage Immissionsschutz/Nr. 10.2 bei Inbetriebnahme der Stallanlage 2 nicht erfolgt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 15.000,-- € fällig.
3. Wird die Einhaltung des Konzentrationswertes des Staubfilters gem. Nebenbestimmung Immissionsschutz/Nr. 11 nicht bis zur Abnahme des Silos nachgewiesen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € fällig.
4. Wird die Bepflanzung nicht in der auf der Fertigstellung der Anlage folgenden Pflanzperiode durchgeführt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von .2500,00 € fällig.
5. Werden die Planunterlagen, die die geforderte Zaunanlage aufzeigen, nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides vorgelegt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1500,00 € fällig.
6. Ist bei Inbetriebnahme der Stallanlage 2 keine plangemäße Errichtung der Zaunanlage gem. Nebenbestimmungen/Veterinärwesen Nr. 4.1, 4.3 erfolgt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 15.000 € fällig.
7. Ist die Schlussabnahme durch das Veterinäramt gem. Nebenbestimmung/Veterinärwesen Nr. 11 nicht vor der Einstellung der Tiere erfolgt wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2000,00 € fällig.
8. Liegt bei Inbetriebnahme der Stallanlage 2 die Dichtheitsprüfung gem. den Nebenbestimmungen/ Wasserrecht Nr. 8.1 nicht vor, wird ein Zwangsgeld von 1000,00 € fällig.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die geänderten Planunterlagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV Kostenentscheidungen

1. Herr Karl Rogl hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 14.985,12 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 370,72 € entstanden, die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides werden gesondert erhoben.

Gründe:

I.

1. Mit Antrag vom 29.05.2008 stellte Herr Karl Rogl einen Antrag auf Genehmigung der Errichtung eines zweiten Mastschweinestalls und des Betriebes einer Anlage zur Haltung von Schweinen für insgesamt 2989 Mastschweineplätze.
2. Der Standort des Betriebes liegt im Außenbereich ca. 1,5 km nordwestlich von Neufahrn in Niederbayern, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1254 der Gemarkung Oberlindhart im Gemeindebereich Mallersdorf-Pfaffenberg. Auf dem Grundstück befindet sich derzeit ein bestehender Mastschweinestall mit einem genehmigten Tierbestand von 1489 Mastschweinen sowie einer offenen Güllegrube. Der geplante Stall 2 soll nördlich des bestehenden Stalles 1 errichtet werden.

In nordöstlicher Richtung etwa 200 m vom Stall 1 entfernt, befindet sich der Weiler Neuburg mit drei Wohnhäusern auf den Fl.Nrn. 1235 und 1255/1 sowie einem landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Flurstück Fl.Nr. 1232.

Etwa 250 m südlich des Betriebsstandortes liegt der Weiler Waldhof, wo sich ebenfalls ein Wohnhaus befindet.

Das direkte Umfeld ist von Grünlandnutzung sowie Ackerflächen geprägt. In nördlicher sowie westlicher Richtung befinden sich größere Waldflächen. Und in östlicher Richtung auf der Fl.Nr. 1236/1 (ca. 100m) eine Christbaumkultur.

3. Vorhaben
Antragsgegenstand ist die Erweiterung des bestehenden Mastschweinebetriebes mit einem derzeitigen Tierbestand von 1489 Mastplätzen um zusätzliche 1500 Mastplätze durch einen Neubau eines Stallgebäudes. Die Mast wird im „Rein-Raus-Verfahren“ betrieben. Dabei werden die Ferkel vom Händler mit einem Einstallgewicht von 28 kg angeliefert, im Vormastabteil ca. 40 Tage gemästet und anschließend ca. 80 Tage in den beiden Endmastabteilen bis zur Schlachtreife gehalten. Pro Stall und Jahr werden 3 Mastzyklen durchgeführt. Nach Ende eines Mastzyklus werden die Tiere mit einem Lebendgewicht von ca. 115 kg ausgestallt, die Verladung findet dabei südlich der Ställe statt. Die Fütterung der Tiere erfolgt über Trockenfutterautomaten. Die Fütterung der Tiere ist an den Nährstoffbedarf der jeweiligen Altersklasse angepasst, die Proteinzufuhr wird von der Vormast zur Endmast abgesenkt.
Die Gülle wird aus den Güllekellern unter den Ställen in möglichst kurzen Zeitabständen der Güllegrube zugeführt, bis deren Fassungsvermögen erreicht ist, erst anschließend werden die Güllekeller angestaut.
Der geplante Stall 2 wird auch wie der Stall 1 über Unterdruckentlüftung mit einer Zuluftführung über Porendecken zwangsbelüftet.
Der anfallende Flüssigmist wird beim Düngen auf den zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verwertet. Verendete Tiere werden bis zur Abholung über die Tierkörperbeseitigungsanlage in einem geschlossenen Behälter zwischengelagert.

4. Herr Karl Rogl stellte am 29.05.2008 den immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Genehmigung seines Vorhabens. Die Unterlagen wurden zuletzt am 21.07.2008 ergänzt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 18 vom 09.07.2008 und in der Landshuter Zeitung und Laberzeitung vom Freitag, den 04.07.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen waren vom 14.07. bis zum 13.08.2008 im Landratsamt Straubing-Bogen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Einwendungen wurden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 27.08.2008 fristgemäß vorgebracht.

Herr Anton Kiendl brachte am 29.10.2008 noch Einwendungen schriftlich beim Landratsamt vor.

Die Einwender ziehen u.a. die Anwendung der Windrose Erding sowie die Prognoseberechnung des unabhängigen Gutachters in Zweifel. Weiter befürchten sie durch die geplanten Maßnahmen eine Erhöhung von Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen und nachteilige Auswirkungen auf eine in der Nähe befindliche Christbaumkultur bzw. Mischwaldkulturen, auch befürchtet ein Einwender, dass die amtliche Überprüfung der Wasserqualität nicht vorgenommen wurde, die Vorgaben der Schweinehygienehaltungsverordnung nicht eingehalten werden, zudem wird angeführt, dass sein Anwesen als nächstgelegener Immissionsort nicht berücksichtigt worden ist.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen wurde bestimmt, dass ein Erörterungstermin stattfindet. Der Erörterungstermin wurde im Amtsblatt Nr. 22 vom 01.09.2008 und in der Landshuter Zeitung vom 05.09.2008 bekannt gemacht.

Die Erörterung der vorgebrachten Einwendungen erfolgte am Donnerstag, den 30.10.2008.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat das Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt. Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

1. Die Anlage zur Haltung von Schweinen mit 2989 Mastschweineplätze ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV).

Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Nr. 1 des Anhangs 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergab sich kein Anhaltspunkt, dass durch das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen auf die in §2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gem. den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Da durch die geplante Maßnahme keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu befürchten sind, war das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch die vorgenannten Maßnahmen bedurfte gem. § 6 BImSchG einer Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde im formellen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4.BImSchV i. V. m § 10 BImSchG durchgeführt.

Die während der Auslegung vorgetragenen Einwendungen wurden mit den Einwendern, dem Betreiber, den Gutachtern und den von den Einwendungen betroffenen Fachstellen, am 30.10.2008 erörtert.

2. Einwendungen

- 2.1 Herr Hermann und Rupert Rottmeier führen an, dass sie die Darstellungen unter Ziffer 6.1.1 des Immissionsschutzgutachtens erheblich in Zweifel ziehen, da diese u.a. auf eine Berechnung aus dem Jahre 1995 vom Flughafen München-Erding beruhen und diese zum einen schon sehr alt seien und außerdem liege der Flughafen rund 80 Kilometer von Neuburg entfernt.

Zu der Anwendbarkeit der Windrose Erding liegt ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) vom 28.04.2008 vor. Nach Aussage des DWD ist bei der Windrose Erding von einer sog. „qualifizierten Übertragbarkeit“ auf den Standort Neuburg auszugehen, d.h. nicht an allen Standorten, sondern lediglich an amtlichen Messstellen wird gemessen, diese Werte der amtlichen Messstellen werden verglichen und es wird eine, auf den jeweiligen Standort passende Messstelle ausgewählt. Im vorliegenden Fall ist der Deutsche Wetterdienst in seinem Gutachten zu dem Schluss gekommen, dass die Messstelle Erdinger Moos auf den betreffenden Standort Neuburg anzuwenden ist.

Bezüglich der Aktualität des gewählten repräsentativen Beurteilungsjahres 1995 wurde vom Deutschen Wetterdienst nach vorgegebenen Kriterien für die Messstation Erdinger Moos aus einer 13-jährigen Reihe ein für Ausbreitungszwecke repräsentatives Jahr ermittelt. Der Deutsche Wetterdienst ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Jahr 1995 für diesen Standort repräsentativ und anzuwenden ist.

Die Darstellungen des Deutschen Wetterdienstes entsprechen dem derzeitigen Stand der Beurteilungstechnik. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

- 2.2 Herr Hermann und Rupert Rottmeier wenden weiter ein, dass der Gutachter bei der Abstandsregelung nach der TA Luft einräume, dass der Abstand zum Wohnhaus Neuburg 4 (Fl.Nr. 1255/1, Gemarkung Oberlindhart) unterschritten wird. Mit einer komplizierten Ausbreitungsberechnung werde dann versucht das Manko als nicht relevant darzustellen. Es werde daher beantragt, dass von einem amtlich vereidigten Sachverständigen dieses Thema überprüft wird und eindeutig berechnet werde, ob sie künftig noch unter zusätzlichen Geruchsbelastungen zu leiden hätten.

Mit einem vorliegenden Abstand von ca. 225 m zum nächsten Immissionsort (Fl.Nr. 1225/1, Gemarkung Oberlindhart) wird der TA Luft Abstand von ca. 350 m unterschritten, der halbierte Geruchsschwellenabstand von höchstens 175 m jedoch eindeutig überschritten. Aufgrund dieser Gegebenheiten wurde eine Einzelfallbeurteilung für die vorhandene Ausbreitungssituation durch das Ing.büro hook-farny ingenieure, Landshut erstellt.

Bei dem vorgenannten Ingenieurbüro hook-farny handelt es sich um einen unabhängigen Gutachter gem. § 26 BImSchG. Das Gutachten wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Straubing-Bogen erstellt.

Als Ergebnis des Gutachtens ist festzuhalten, dass bei dem o.g. Immissionsort die für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich zulässige jährliche Geruchsstundenhäufigkeit von 20% nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) eingehalten wird.

Das Gutachten wurde durch den technischen Umweltschutz des Landratsamtes Straubing-Bogen geprüft. Die Angaben und Berechnungen wurden für plausibel und zutreffend befunden, da in einem begründeten Einzelfall nach Nr. 5 der GIRL für einzelne Wohnhäuser im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich für einzelne Wohnhäuser 20% jährliche Geruchsstundenhäufigkeit festgesetzt werden können.

In Anbetracht der durch die bestehenden Ställe am Standort Neuburg vorliegenden erhöhten Vorbelastungen, der bereits vorhandenen Ortsüblichkeit der Schweinemastgerüche, der zu erwartenden geringfügigen Erhöhung der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten, der Jahreszeitabhängigkeit des Auftretens der Geruchsimmission (Schwankung Sommer und Winter) und der im Vergleich zu allgemeiner Wohnbebauung geringer anzusetzenden Schutzwürdigkeit des Außenbereiches kann hier die Einzelfallregelung angewandt werden, d.h. die Ausschöpfung der 20%-igen jährlichen Geruchsstundenhäufigkeit ist hier zulässig.

Eine weitere gutachterliche Berechnung wird für nicht notwendig erachtet, die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

- 2.3 Weiter wenden die Gebrüder Rottmeier ein, dass unter Ziffer 4.3 die Ammoniakemissionen behandelt werden. Dabei wurde die Christbaumkultur des Herrn Hermann Rottmeier auf Fl.Nr. 1236/1 komplett außer acht gelassen wurde. Diese sei vom LRA SR-BOG genehmigt worden und es werde daher beantragt, dass die Auswirkungen darauf noch untersucht werden, und zwar ebenfalls von einem unabhängigen Büro. Herrn Hermann Rottmeier wurde mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 04.07.1994 die Aufforstung einer Christbaumkultur genehmigt. Die Höhe der Kultur wurde auf 5 m beschränkt. Bei der Christbaumkultur handelt es sich im rechtlichen Sinne um keine Waldfläche.
An einem geringen eingeschränkten Bereich an der nördlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 1236/1 werden die Ammoniakgrenzwerte für Waldflächen von $10 \mu\text{g}/\text{Nm}^3$ geringfügig überschritten. Eine Christbaumkultur erreicht jedoch nicht die Dichte und die Höhe (Begrenzung auf 5 m) eines normalen Waldes, so dass keine vergleichbare Stickstoffausfilterungsrate gegeben ist. Weiter hat eine Christbaumkultur lediglich einen Bestand von 10 Jahren, so dass es zu keiner langjährigen Anreicherung kommen kann, die eine Schädigung der Pflanzen verursachen würde. So dass insgesamt davon auszugehen ist, dass es zu keiner Schädigung der Christbaumkultur kommt. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.
- 2.4 Herr Anton Kiendl wendet ein, dass die offene Güllegrube neben dem Anwesen Fl.Nr. 128, Gemarkung Neufahrn, nicht berücksichtigt worden ist.
Es ist zutreffend, dass hinsichtlich der Güllegrube keine Berechnung angestellt wurde. Unter den Nebenbestimmungen Immissionsschutz, Nr. 10.1 und 10.2 wird jedoch die Nachrüstung der Güllegrube zu einem geschlossenen Behälter gefordert, so dass der im Gutachten angesetzte Emissionsminderungsgrad von 80% in jedem Fall erreicht wird. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.
- 2.5 Herr Anton Kiendl wendet weiter ein, dass die Mischwald Neuaufforstung in unmittelbarer Nähe des Schweinemaststalles und der Güllegrube (ca. 10 m Entfernung) nicht erwähnt wurde.
Nach Feststellungen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten handelt es sich bei der angesprochenen Fläche tatsächlich um einen Wald im Sinne des Bayer. Waldgesetzes. Dieser Wald wurde im Gutachten nicht bzw. nicht als Wald im rechtlichen Sinne behandelt. Nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro wurde dies nachgeholt.
Die Nachberechnung ergab, dass es auf einer kleinen Teilfläche (100 bis 200 m^2) des Waldes zu einer Überschreitung der Ammoniakwerte (10 - $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$) kommt.
Die weitergehende Prüfung hat ergeben, dass abhängig von den Faktoren Lage, Größe der Fläche, Baumarten, Beschaffenheit des Bodens nicht von einem erhöhten Schadensrisiko durch ammoniakbedingte Schäden im Zusammenhang mit der Errichtung des Schweinemaststalles auszugehen ist.
Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.
- 2.6 Es wurde weiter von Herrn Kiendl angeführt, dass keine amtliche Prüfung der Wasserqualität vorgenommen wurde. Dies ist nicht zutreffend. Von Seiten des Gesundheitsamtes Straubing-Bogen wurde eine Probenahme durchgeführt, die Wasserqualität entspricht den Vorgaben der Trinkwasserverordnung.
Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

- 2.7 In einer weiteren Einwendung führt Herr Kiendl an, dass die Lagerung der toten Schweine nicht den Vorgaben entspricht.
Bei Einhaltung der im Genehmigungsbescheid unter den Nebenbestimmungen Veterinärwesen Nr. 5 und 6 aufgenommenen Auflagen und den gesetzlichen Vorgaben ist die ordnungsgemäße Lagerung der toten Schweine sichergestellt. Soweit die Einwendung nicht mit der Aufnahme dieser Nebenbestimmungen berücksichtigt wurde, wird diese zurückgewiesen.
- 2.8 Herr Kiendl wendet weiter ein, dass die massenhaft unansehnlichen Schweine nicht nachweisbar sei.
Die Todesursache wurde in der Vergangenheit durch Sektionen nachgewiesen, die Todesursachen der Tiere sind den Veterinärbehörden bekannt.
Zudem ist gem. den Vorgaben der SchwHaltHygV und den Nebenbestimmungen Nr. 8/Veterinärwesen bei gehäuften Auftreten von Todesfällen (d.h. wenn bei Anlagen dieser Größenordnung 3% von der Summe aller im Mastbetrieb befindlichen Tiere innerhalb von 7 Tagen verenden) die Behörde gehalten einzugreifen.
Die Einwendung wird, soweit diese nicht mit der Aufnahme der Nebenbestimmung berücksichtigt worden ist, zurückgewiesen.
- 2.9 Der Einwender führt weiter an, dass die befestigten Ein- und Ausfahrten nicht gefahrenfrei erstellt und gesichert sind.
Unter den Nebenbestimmungen Nr.4.1/4.2/Veterinärwesen wird eine komplette Einzäunung des Betriebes gefordert werden. Hierzu sind noch Planunterlagen einzureichen, in den Planunterlagen sind die Ein- und Ausfahrten festzulegen.
Die Einwendung wird daher soweit sie nicht mit der Aufnahme der Nebenbestimmung Berücksichtigung gefunden hat, zurückgewiesen.
- 2.10 Herr Kiendl bringt als weiteren Einwand, die Befürchtung von unerträglicher Staubentwicklung bei Verdoppelung der Gülleabfuhr bzw. Futteranlieferung und Schweine An- und Abfuhr.

In den Genehmigungsbescheid werden unter Immissionsschutz Nr. 4.1, 4.2 und 11 Nebenbestimmungen aufgenommen, die das Aufkommen von Staubentwicklungen auf ein Mindestmaß reduzieren. Zum einen ist in den Außenbereichen der Anlage auf größtmögliche Sauberkeit zu achten, während der Sommermonate sind die Plätze zur Vermeidung von Staubverwehungen zu befeuchten. Weiter sind die Silos fugendicht auszuführen. Die bei der Befüllung der Silos freiwerdende, staubhaltige Verdrängungsluft darf nur nach Reinigung über ausreichend dimensionierte Filtereinrichtungen ins Freie abgeführt werden. Die Emissionen dürfen dabei einen Massenkonzentrationswert von 20 mg/Nm³ Gesamtstaub nicht überschreiten.
Die Einwendung wird daher soweit diese nicht mit der Aufnahme der Nebenbestimmungen berücksichtigt worden ist, zurückgewiesen.
- 2.11 Zudem wendet Herr Kiendl ein, dass eine überdimensionale Straßenverschmutzung zu befürchten ist.
Gemäß der Straßenverkehrsordnung ist eine Straßenverschmutzung nicht zugelassen bzw. sind diese unverzüglich zu beseitigen. Darauf wird im Genehmigungsbescheid hingewiesen. Durch die festzulegenden Ein- und Ausfahrten kann zudem auch nachvollzogen werden, ob die Verschmutzungen von der Anlage des Antragsstellers herrühren. Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde können dann weitere Schritte unternommen werden.
Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.
- 2.12 Herr Kiendl befürchtet durch die Anlage zudem eine Gefahrenquelle für Schulbusse und Durchgangsverkehr. Diese Einwendung wurde aufgrund der ausreichenden Erörterung während des Erörterungstermins für erledigt erklärt.

- 2.13 Weiter wendet Herr Kiendl ein, dass sich auf Fl.Nr. 128 die Lärm- und Gestanksbelästigungen durch die Genehmigung des 2.Mastschweinstalls verdoppeln würden, weiter dass eingetragenen Gebäude ihres Betriebes sowie die eingetragene und offiziell bestätigte Adresse im Gutachten nicht erwähnt wurden.

Eine Berücksichtigung des Anwesens Kiendl und Einstufung als Nachbar erfolgte im Gutachten und bei der Beurteilung nicht, da ein rechtmäßiges Wohnen, das eine Nachbarschaft begründen würde, auf dem Grundstück Fl.Nr. 128 nicht erfolgen kann. Für die dort befindliche Bebauung liegen bestandskräftige Beseitigungsanordnungen und rechtskräftige Urteile des VG Regensburg (Az: RN 6 K05.962) und des VGH München (Az.:15 ZB 07.429) vor.

- 2.14 Die von Herrn Anton Kiendl am 29.10.2008 noch vorgelegten Einwendungen sind gem. § 10 Abs. 3 Nr.5 BImSchG präkludiert.

3. Nach § 6 Abs.1 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung, der von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen, sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

4. Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Das Vorhaben ist jedoch gemäß der Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Eine Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen konnte zugelassen werden, da die ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Nachbargebäude, sowie der Brandschutz gewährleistet sind. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

5. Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf Art. 29, 31 und 36 VwZVG. Die Androhung des Zwangsgeldes dient dazu, den Anlagenbetreiber zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Die Höhe der einzelnen Zwangsgelder ist angemessen und geeignet, den Betreiber anzuhalten, dass er die einzelnen Pflichten erfüllt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das angedrohte Zwangsgeld sofort zur Zahlung fällig und in Rechnung gestellt wird, wenn die jeweilige Pflicht nicht vollständig oder rechtzeitig erfüllt worden ist (Art. 37 VwZVG). Es bedarf dazu keines weiteren Verwaltungsaktes. Das angedrohte Zwangsgeld wird übrigens auch bei unvollständiger Pflichterfüllung jeweils in voller Höhe fällig.

Zwangsmittel können so oft und so lange angewendet werden, bis die jeweilige Verpflichtung erfüllt ist.

6. Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des weiteren soll vorgebeugt werden, dass der

Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/1.1.1, 1.3.1 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchV nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Fischer
Regierungsrätin z.A.